

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**  
vom 15.12.2008

### Rückstellungen für Atomkraftwerke

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch müssten derzeit die Rückstellungen für Atomkraftwerke in Bayern sein, die von den Betreibern dieser Kraftwerke aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorgaben zurückgestellt werden müssten?
2. Wer überprüft in welcher Form, ob diese Mittel vorhanden sind?
3. Wo sind die Mittel in welcher Form angelegt?
4. Wie hoch sind die dereit zurückgestellten Mittel tatsächlich?
5. Gibt es eine Berichts- oder Meldepflicht über die angelegten Mittel?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 13.01.2009

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Zu 1.:

Die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Rückstellungen finden sich im Handelsgesetzbuch. Spezielle Regelungen für Kernkraftwerke existieren dort nicht.

Die Höhe der während der Betriebszeit eines Kernkraftwerks angesammelten Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten hängt ausschließlich von den voraussichtlichen Kosten für die Stilllegung der Kernkraftwerke sowie für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente und der radioaktiven Abfälle ab und wird von den jeweiligen Unternehmen in der Regel auf der Grundlage von Gutachten externer Unternehmen errechnet. Die Finanzverwaltung überprüft die Höhe der Rückstellungen aus steuerrechtlicher Sicht. Dabei sind die folgenden steuerrechtlichen Spezialregelungen für Kernkraftwerke zu beachten:

- Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit der Stilllegung begonnen werden muss, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln; steht der Zeitpunkt der Stilllegung nicht fest, beträgt der Zeitraum für die Ansammlung 25 Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d Satz 3 Einkommensteuergesetz – EStG)
- Für die Abzinsung von Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, ist der sich aus der vorstehend genannten Vorschrift ergebende Zeitraum maßgebend (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e Satz 3 EStG).

Zu 2.:

Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Anlage liegt in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens.

Zu 4.:

Auf die Drs. 16/10097 (Antwort zu Frage Nr. 91) und Drs. 16/6303 (Antwort zu Frage Nr. 47) des Deutschen Bundestages wird verwiesen.

Zu 5.:

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen unterliegen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften der Kontrolle von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und den zuständigen Finanzbehörden.